

Montagebedingungen, Dienstleistungen und Service

01/2015

1. Unsere Montagebedingungen sind Bestandteil unserer allgemeinen Lieferungs- und Verkaufsbedingungen. Änderungen behalten wir uns vor.

2. Verrechnungssätze

Für die Entsendung unseres Fachpersonales berechnen wir nachfolgende Sätze:

für jede Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartestunde an einem Werktag in der Zeit von 06:00 und 20:00 Uhr bis zu 8 Stunden täglich

Ingenieur / Programmierer	85,00 EUR
Chefmonteur / Service-Techniker / Richtmeister	62,90 EUR
Monteur	51,90 EUR

<u>Zuschläge</u>	für Mehrarbeit über 8 Stunden täglich	25 %
	für Nacharbeit von 20:00 bis 06:00 Uhr	50 %
	für Samstagsarbeit	50 %
	für Sonntagsarbeit	100 %
	für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen	125 %

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge kommt jeweils nur der höchste in Anrechnung. Die Auslösung aus Arbeits- und Reisezeit sowie Aufenthaltsdauer während der Montage, wird nach Aufwand berechnet. Ist der Zeitaufwand des Monteurs geringer als 8 Stunden täglich, wird das Tagegeld anteilig pro Stunde mit 1/10 des Tagesgeldsatzes berechnet. Die genannten Beträge sind auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen, die innerhalb der Gesamtmontagezeit liegen und an denen keine Arbeit geleistet wird. Die Wahl des Beförderungsmittels für das Montagepersonal trifft die Firma und bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Bei Benutzung von Kraftwagen (PKW und Kombi) betragen die Kosten für jeden km 0,70 Euro. Bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn sind für das Montagepersonal die Fahrtkosten 2. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge zu zahlen. Bei Nachtfahrten werden die Kosten 1. Klasse berechnet. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sowie des Auslagensatzes (Auslösung, Reisekosten u. ä. Barauslagen) wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

- Ist für die Montage ein Pauschalbetrag vereinbart und verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so gehen alle damit verbundenen Kosten für Wartezeiten, Reisen und sonstige Aufwendungen des Montagepersonals zu Lasten des Auftraggebers. Falls nach Abschluss der Montagearbeiten aus bauseitig zu vertretenden Gründen die Inbetriebnahme und Übernahme der Anlage nicht sofort erfolgen kann, muss der nachträgliche, zusätzliche Monteureinsatz vom Besteller getragen werden.
- Alle Mehrarbeiten und damit verbundenen zusätzlichen Lieferungen, die sich nach Übersendung unserer Zeichnungen – soweit diesen nicht widersprochen wurde – aufgrund bauseitiger Änderungen ergeben, werden nach Auftragserteilung auf Nachweis durchgeführt.
- Die uns in Auftrag gegebenen Montagearbeiten schließen folgende Leistungen aus:
Erd-, Stemm-, Maurer-, Dachdecker-, Anstreicher- und Elektroarbeiten. Verlangt der Besteller die Durchführung vorgenannter Arbeiten durch unser Montagepersonal, so werden diese nur nach besonderer Absprache auf Nachweis geführt und in Rechnung gestellt.
- Das Montagepersonal wird sich, soweit möglich, den betrieblichen Arbeitszeiten des Auftraggebers anpassen. Der Besteller bescheinigt die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt nach beendeter Arbeit, bei längeren Montagen wöchentlich. Unstimmigkeiten sind zu vermerken. Weg- und Wartestunden gelten als Arbeitsstunden. Das Fehlen einer Unterschrift schließt die Berechnung unserer Leistungen nach den Angaben unseres Montagepersonals nicht aus.
- Die für alle Montagearbeiten notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel wie Hebe-, Rüst- und Transportvorrichtungen sind unserem Montagepersonal ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Hilfskräfte sind nach den Weisungen unseres Monteurs einzusetzen.
- Bei besonderen Verhältnissen trägt, falls nicht schriftlich anders vereinbart, der Auftraggeber die Kosten, z.B. für den Einsatz eines Kranwagens.
- Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Anlageteile, des Materials und der Werkzeuge, haftet der Besteller.
- Unsere Montagekostenrechnung wird nach Abschluss der Arbeiten erstellt und ist sofort nach Erhalt netto zu zahlen.
- Einsprüche gegen bestehende Bedingungen sind vor Beginn der Arbeiten zu erheben. Rechnungsbeanstandungen müssen innerhalb acht Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
- Wir behalten uns vor, die Übernahme der Anlage unmittelbar nach deren Fertigstellung vom Auftraggeber zu verlangen. Verzögert sich die Übernahme ohne unser Verschulden, so gilt nach Ablauf von vier Wochen seit Mitteilung der Übergabebereitschaft die Übernahme als erfolgt.
- Diese bestehenden Bedingungen werden durch die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ergänzt.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg. Wir behalten uns vor, auch das Gericht, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist, anzurufen.
- Sollten sich einzelne Punkte dieser Bestimmungen als ungültig erweisen, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.